

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

**Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Kosten im Zuge einer Inobhutnahme**

und **Antwort** vom 17. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12435  
vom 24. Juni 2022  
über Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Kosten im Zuge einer  
Inobhutnahme

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 7 und § 92 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 werden die Kinder, die Jugendlichen und die Eltern zu den Kosten der Inobhutnahme herangezogen. Von der Heranziehung kann unter bestimmten Umständen abgesehen werden (Vgl. § 92 SGB VIII).

1. Wie viele schriftliche Bescheide für eine Kostenheranziehung für eine Inobhutnahme wurden in Berlin in den letzten fünf Jahren erteilt? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln)
2. Wie viele Mittel wurden in den letzten fünf Jahren über die Kostenheranziehung für eine Inobhutnahme tatsächlich eingenommen? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln)
3. Wie viele Mittel wurden in den letzten fünf Jahren über die Kostenheranziehung für eine Inobhutnahme bei ausländischen Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kamen, eingenommen?

Zu 1 bis 3.: Für die Einnahmeverwaltung zur Kostenheranziehung erfolgt keine differenzierte Erfassung für die unterschiedlichen Hilfeformen. Darüber hinaus erfolgt keine spezifische Erfassung zur Kostenheranziehung bei ausländischen Kindern und Jugendlichen.

4. Wie viele ausländische Kinder und Jugendliche wurden seit der 17. WP in Obhut genommen und welche Kosten sind dadurch dem Land und den Bezirken entstanden? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln) Wie viel kostet ein Platz im Durchschnitt?

Zu 4.: Die Staatsangehörigkeit der Kinder oder Jugendlichen wird in der amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 42 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) nicht als persönliches Merkmal ausgewiesen (vgl. Statistischer Bericht 2021 zu vorläufigen Schutzmaßnahmen, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) weshalb die statistischen Daten ab 2011 hieraus nicht generiert werden können. Erst seit 2017 steht ein DataWareHouse zum ISBJ-UMA-Portal zur Verfügung, aus dem vergleichbare Daten gezogen werden können. Die folgende Beantwortung bezieht sich deshalb auf die Daten ab 2017. In den Jahren 2017 bis 2021 wurden insgesamt 3.769 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Obhut genommen. Die Aufteilung nach Jahren ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Kosten in €	40.293.197,27	30.364.879,92	8.179.849,79	6.095.135,15	7.080.535,08	92.013.597,21
UMF	911	856	763	540	699	3.769

Quelle: ISBJ-UMA DWH und PROFISKAL

Der durchschnittliche Tagessatz für stationäre Plätze zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII beträgt ca. 250 €.

4. Wer übernimmt in Berlin die Kosten für medizinische Diagnosen, die im Laufe von Inobhutnahmen erstellt werden müssen – die Jugendämter über die jeweiligen Bezirke oder die Krankenkassen? Gibt es dazu in Berlin eindeutige Verfahrensregeln?

Zu 5.: Im Hinblick auf die Krankenhilfe gilt der allgemeine Nachrang von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 Abs. 1 SGB VIII. Im Rahmen der Inobhutnahme wird Krankenhilfe durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe nach § 40 SGB VIII nur geleistet, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht (z. B. gesetzliche Familienversicherung der Eltern). Grundlage für die Umsetzung der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII ist eine Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V zwischen dem Land Berlin und der AOK Berlin über die „Fortführung und Erweiterung der Vereinbarungen über die Durchführung und Abrechnung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung von hilfebedürftigen Personen einschließlich des beigetretenen Teils des Landes Berlin und

West-Staaken vom 6. März 1992 (U- und J-Vereinbarung genannt)“ in der Fassung vom 21. Dezember 2004.

5. Wer übernimmt in Berlin bei Fällen der Inobhutnahme / Fremdunterbringung die Kosten für Erziehungsfähigkeitsgutachten und andere Gutachten?

Zu 6.: Wer die Kosten für die im Kindschaftsverfahren eingeholten Gutachten trägt, hängt von der Kostenentscheidung des Gerichts ab. Die Sachverständigen werden nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) aus Mitteln des Landes Berlin vergütet. Die gezahlte Vergütung ist als Auslage Teil der Gerichtskosten nach § 80 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Nach § 81 Absatz 1 kann das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist.

Berlin, den 17. Juli 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie